

BETRIEBSORDNUNG SKIAREÁL KLÍNOVEC

I. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1. Diese Betriebsordnung regelt den Betrieb von Transporteinrichtungen, Skiliften, Sesselbahnen sowie die Nutzung der Pisten, der Verbindungswegen und der Snowparks (im Folgenden nur "Areal"), die der Betreiber des Areals verwaltet.
2. Der Betreiber des Areals ist das Unternehmen SKIAREÁL KLÍNOVEC s.r.o..
3. Zum Areal gehören alle Transporteinrichtungen des Areals einschließlich ihrer Schutz- und Sicherheitszonen sowie Zufahrtsstraßen, mit denen sie an öffentliche Straßen angebunden sind. Zum Areal gehören ferner Gebäude und Betriebsstätten sowie weitere Immobilien, die dem Betreiber gehören oder von ihm verwaltet werden, sowie Pisten, Skiverbindungswege und Snowparks. Der Betrieb in bestimmten Teilbereichen des Areals kann durch eine spezielle Betriebsordnung detaillierter geregelt werden.
4. Unter einem "Besucher des Areals" versteht man jede Person, die das Areal betritt. Der Besucher ist verpflichtet, diese Betriebsordnung, gültige gesetzliche Bestimmungen und Anweisungen des Betreibers des Areals zu beachten. Mit dem Betreten des Areals bestätigt der Besucher, dass er sich mit der "Betriebsordnung des Areals" bekannt gemacht hat, er verpflichtet sich ferner, im gesamten Areal die Bedingungen der Betriebsordnung zu befolgen.
5. Der Betreiber des Areals haftet nicht für Schäden am Eigentum und an der Gesundheit des Besuchers, wenn diese durch ein Verhalten verursacht werden, das im Widerspruch zu dieser Betriebsordnung, zu den geltenden Gesetzen und Anweisungen des Betreibers des Areals und zu den Anweisungen autorisierter Personen steht.
6. Der Besucher des Areals nimmt zur Kenntnis, dass sich im Areal Kraftfahrzeuge des Bergrettungsdienstes und der Polizei der Tschechischen Republik bewegen, die mit eingeschaltetem Blaulicht-Signal immer Vorfahrt haben sowie Kraftfahrzeuge des Betreibers, die mit eingeschaltetem orangenem Warnlicht auch immer Vorfahrt haben. Der Besucher muss so handeln, dass sich diese Fahrzeuge ungestört und sicher im Areal bewegen können.
7. Der Betreiber behält sich das Recht vor, diese Betriebsregeln durch einen Zusatz zu erweitern, der zum wesentlichen Bestandteil dieser Betriebsregeln wird und daher für den Besucher bindend ist. Ein solcher Zusatz wird auf der Website des Betreibers veröffentlicht und als "ZUSATZ ZUR BETRIEBSORDNUNG DES SKIAREÁLS KLÍNOVEC" gekennzeichnet.
8. Ohne eine schriftliche Zustimmung des Betreibers ist es verboten, auch nur vorübergehend Werbeschilder, Werbebanner und andere Werbung im Areal zu platzieren.
9. Der Besucher des Skiareals erklärt, dass er zum Zeitpunkt des Betretens des Skiareals alle staatlichen Vorschriften in Bezug auf die aktuelle epidemiologische Situation einhalten wird. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften hat der Betreiber das Recht, den Besucher entschädigungslos des Geländes zu verweisen. Wird dem Besucher des Areals für die Nichteinhaltung staatlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der aktuellen epidemiologischen Situation auf dem Gelände des Verkäufers eine Geldstrafe auferlegt, dann trägt der Käufer die vollumfängliche finanzielle und rechtliche Verantwortung für den Verstoß gegen behördliche Vorschriften. Weitere Bedingungen zu den Rechten und Pflichten des Besuchers des Skiareals, die sich auf die außerordentlichen Maßnahmen des Gesundheitsministeriums beziehen, sind im Anhang zu dieser Betriebsordnung aufgeführt (siehe ANHANG - AUSSERORDENTLICHE MASSNAHMEN COVID-19) und sind für den Besucher des Skiareals bindend.

II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

10. Die Einhaltung der Betriebsordnung kann im Areal von bevollmächtigten Personen überwacht werden. Eine bevollmächtigte Person ist jeder Mitarbeiter des SKIAREÁLS KLÍNOVEC s.r.o., der eine Arbeitskleidung trägt, die mit dem Logo des Betreibers versehen ist.
11. Der Betreiber behält sich das Recht vor, die Betriebszeiten oder den Betrieb in einem Teil des Areals zu ändern. Über diese Änderung informiert er den Besucher unverzüglich entweder auf seiner Webseite oder über eine autorisierte Person des Betreibers oder über das Informationssystem des Areals mittels Lautsprecher, Informationsschilder oder -tafeln.
12. Ein Verstoß gegen diese Betriebsregeln kann zum entschädigungslosen Verweis vom Gelände des Areals führen, Besucher haften voll für Schäden, die dem Betreiber des Areals und Dritten durch ihre Handlungen entstehen.
13. Im Falle eines Unfalls ist jeder Besucher verpflichtet, dem Verletzten unverzüglich erste Hilfe zu leisten und den Unfall dem Bergrettungsdienst oder dem Personal des Betreibers zu melden. Telefonnummern für diese Fälle: + 420 1210 oder 112.
14. Das Befahren des Areals mit motorbetriebenen Fahrzeugen ist nicht erlaubt. Der Betreiber kann dem Besucher jedoch eine schriftliche Genehmigung ausstellen, die ihm die Zufahrt zum Areal erlaubt. Der Besucher haftet vollumfänglich für Schäden, die er dem Betreiber des Areals oder Dritten zufügt, indem er das Areal mit einem motorbetriebenen Fahrzeug befährt.

III. PISTENBETRIEB

15. Die Besucher fahren auf den Abfahrtspisten, den Skiverbindungswegen und Snowparks auf eigenes Risiko, der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Wetter- und Klimaeinflüsse verursacht werden.
16. Der Besucher verpflichtet sich, die "FIS-Verhaltensregeln" einzuhalten.
17. Die Pisten, die Verbindungswegen und die Snowparks kann man primär für die Horizontalbewegung „von oben – nach unten“ benutzen. Die Benutzung der Pisten und der Verbindungswegen in der Bewegung „von unten nach oben“ ist möglich aber mit der höchsten Vorsicht auf dem Rand der gewählten Pisten und Verbindungswegen. Die Benutzung der Pisten und der Verbindungswegen für SKIBERGSTEIGEN ist mit der separaten Betriebsordnung beschrieben- Diese Betriebsordnung finden Sie auf Webseiten des Betreibers.
18. Die Besucher achten auf eigene Sicherheit und auf die Sicherheit anderer Besucher.
19. Ohne eine schriftliche Zustimmung des Betreibers ist es verboten, im Areal Schanzen, Rampen und Hindernisse jeglicher Art aufzubauen.
20. Es ist verboten, an unübersichtlichen und stark frequentierten Streckenabschnitten anzuhalten.
21. Das Off-Piste-Fahren ist verboten.
22. Jeder Besucher ist verpflichtet, seine Fahrgeschwindigkeit seinen Fähigkeiten, dem Schwierigkeitsgrad, dem Streckenzustand und den Wetter- und Sichtbedingungen anzupassen.
23. Beim Ski- oder Snowboardunterricht ist der zuständige Skilehrer für die Organisation des Unterrichts und die Aufsicht, für die Sicherheit der Anvertrauten, die Einhaltung der Betriebsordnung des Areals und die Nichtgefährdung anderer Besucher verantwortlich.
24. Der Betreiber behält sich das Recht vor, in einem bestimmten Teil der Pisten Trainings- und Wettkämpfe für Skifahrer und Snowboarder zu ermöglichen. Betroffene Pistenabschnitte kennzeichnet der Betreiber deutlich.

BETRIEB AM TAG

25. Die Abfahrtspisten sind für die Öffentlichkeit in der Wintersaison täglich von 09:00 bis 16:30 Uhr geöffnet. Das Betreten der Pisten außerhalb dieser Betriebszeiten ist der Öffentlichkeit strengstens untersagt und aufgrund der laufenden maschinellen Pistenpräparierung zwischen 16:30 Uhr und 09:00 Uhr lebensbedrohlich.
26. Die Pisten können auch von 09:00 bis 16:30 Uhr maschinell präpariert werden, zu diesen Zeiten drohen jedoch auch andere Gefahren. In einem solchen Fall sind die Zugänge zu einer solchen Talabfahrt jedoch mit einem Warnschild "UZAVŘENO - GESPERRT - CLOSED" gemäß ČSN 018027 mit einem Schild "Abfahrt gesperrt" mit Zeitangaben zur Sperrung der Strecke gekennzeichnet. In diesem Fall ist das Betreten der Pisten für die Öffentlichkeit strengstens untersagt.

BETRIEB IN DER NACHT

27. Das Nachtskilaufen auf den Pisten findet von 18:00 bis 21:30 Uhr statt. Die Abfahrtspisten und Transporteinrichtungen für das Nachtskilaufen werden vom Betreiber gekennzeichnet und sind für das Nachtskilaufen vorbehalten. Diese Pistenabschnitte werden von 16:30 bis 18:00 Uhr und anschließend von 21:30 bis 9:00 Uhr maschinell präpariert. Über eine Möglichkeit zum Nachtskilaufen von 18:00 bis 21:30 Uhr werden die Besucher vom Betreiber auf seiner Webseite informiert.
28. Beim Nachtskilaufen ist es **strengstens untersagt**, andere als die vom Betreiber für das Nachtskilaufen vorgesehenen Pisten und Verbindungswege zu benutzen.

BESCHNEIUNGSANLAGEN

29. Der Betreiber behält sich das Recht vor, das Areal auch während der Regelbetriebszeiten künstlich zu beschneien.
30. Die Beschneiungsanlagen werden mit einer Aufprallmatte gesichert, ggf. in ausreichendem Abstand mit einem Zaun oder Netz markiert oder umschlossen. Während des Betriebs der Beschneiungsanlage muss der Besucher des Areals seine Geschwindigkeit und seinen Fahrstil im Bereich der Beschneiungsanlage anpassen und darf andere Besucher des Areals oder autorisierte Personen des Betreibers, die für den Betrieb der Beschneiungsanlage sorgen, nicht gefährden. Es ist verboten, sich den Beschneiungsanlagen zu nähern.

IV. BETRIEB VON TRANSPORTEINRICHTUNGEN, SKILIFTEN, SESSELBAHNEN UND KASSEN

31. Der Betrieb der Transporteinrichtungen, Skilifte und Sesselbahnen (im Folgenden als Transporteinrichtungen bezeichnet) hängt von den Schnee- und Wetterbedingungen ab.
32. Der regelmäßige Betrieb der öffentlichen Transporteinrichtungen erfolgt in der Wintersaison täglich von 09:00 bis 16:00 Uhr, beim Nachtskilaufen von 18:00 bis 21:00 Uhr.
33. Genauere Bedingungen für bestimmte Transporteinrichtungen sind in den Transportbestimmungen der einzelnen Einrichtungen festgelegt.
34. Die Kassen sind am frühestens 15 Minuten bevor den Betriebszeiten der Transporteinrichtungen geöffnet und sind am spätestens 15 Minuten nach den Betriebszeiten der Transporteinrichtungen geschlossen. Bei dem Nachtskifahren sind die Kassen am frühestens 30 Minuten bevor den Betriebszeiten der Transporteinrichtung geöffnet und sind am spätestens um 19:30 geschlossen.

Der Besucher, der die vom Betreiber betriebenen Transportmittel benutzt, nimmt aktiv an der Beförderung teil und ist insbesondere verpflichtet:

35. Den Anweisungen der bevollmächtigten Personen des Betreibers zu folgen.
36. Die Transportordnung der einzelnen Transporteinrichtungen des Betreibers unbedingt einzuhalten.
37. Ein gültiges Ticket mitzuführen und es auf Aufforderung einer bevollmächtigten Person des Betreibers vorzuweisen.
38. Beförderte Personen betreten den Einstiegskorridor der Transporteinrichtung ausschließlich über das Drehkreuz. Die Kunden der Kategorie „Kinder frei“ betreten den Einstiegskorridor durch ein Kindertor.
39. Das Betreten des Abfertigungsbereiches der Transporteinrichtung durch das Tor für vorrangige Nutzung ist nur befugten Personen des Betreibers und Mitgliedern des Bergrettungsdienstes gestattet.
40. Autorisierte Personen des Betreibers dürfen die Nutzung der Transporteinrichtungen des Betreibers solchen Personen verweigern, die unter Einfluss von Alkohol oder Suchtmitteln stehen, die andere Besucher des Betriebsgeländes gefährden oder ungerechtfertigt einschränken, die gegen die Betriebsregeln verstoßen oder kein gültiges Ticket haben.
41. Die Beförderung von Kindern unter 6 Jahren (0-5,99 Jahre) mit der Sesselbahn ist nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
42. Die Beförderung von Kindern im Alter von 6 bis 10 Jahren (6,00-9,99 Jahre) mit der Sesselbahn ist nur in Begleitung einer Person über 15 Jahre erlaubt, Kinder bis zu einer Körpergröße von 125 cm dürfen die Sesselbahn nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen.
43. Die Nutzung eines für die Beförderung von einer Person ausgelegten Schlepliftes (POMA) ist nur einer Person erlaubt. Die Beförderung von Kindern unter 6 Jahren (0-5,99 Jahre), die nicht in der Lage sind, allein den Lift zu benutzen, ist nur mit einem 2er-Lift gestattet. An den Infotafeln im Eingangsbereich zum Lift können Sie sich über die Sicherung von Kindern jünger als 6 Jahre genauso wie über nicht erlaubte Arten der Beförderung dieser Personen informieren.

V. FAHRKARTEN

44. Unter einer Fahrkarte versteht man eine Einzelfahrkarte, eine Zeitkarte oder eine Punktekarte, die den Besucher zu mehreren Einzelfahrten während ihrer Gültigkeit und im festgelegten Umfang berechtigt.
45. Gästen der Kategorie „Kinder frei“ wird kein Ticket ausgestellt, sie nutzen die Transporteinrichtungen des Betreibers kostenlos. Sie betreten den Einstiegskorridor durch ein Kindertor neben den Drehkreuzen.
46. Durch das Passieren des Drehkreuzes, des Kindertors oder des Tors für vorrangige Nutzung und das Betreten des Abfertigungsbereiches der Transporteinrichtung nimmt der Besucher an der Beförderung teil.
47. Mit dem Kauf einer Fahrkarte stimmt der Besucher den "Geschäftsbedingungen des Betreibers" zu und bestätigt, dass er sich mit dieser "Betriebsordnung des Areals" bekanntgemacht hat.
48. Beim ersten Passieren des Drehkreuzes wird die Fahrkarte entwertet und an den Halter gebunden, somit ist sie nicht übertragbar. Verstöße gegen diese Bedingung, d. h. wenn die Fahrkarte durch eine nicht autorisierte Person verwendet wird, können dazu führen, dass die Fahrkarte im elektronischen Abfertigungssystem geblockt wird. Der Halter der Fahrkarte wird beim ersten Passieren des Drehkreuzes durch ein Kameraüberwachungssystem identifiziert. Durch das Passieren des Drehkreuzes erteilt die beförderte Person dem Betreiber seine ausdrückliche Zustimmung, Fotos von seiner Person anzufertigen sowie seine persönlichen Daten zu verarbeiten.

SKIAREÁL KLÍNOVEC s.r.o.

Belgická 681/5, 120 00 Praha 2 | IČO 09617124 | Tel.: +420 415 240 240 | e-mail: info@klinovec.cz | www.klinovec.cz

49. Bevollmächtigte Personen des Betreibers haben das Recht, dem Besucher die Fahrkarte entschädigungslos abzunehmen, wenn diese vom Kunden absichtlich beschädigt oder abgeändert wurde, wenn die Angaben auf der Fahrkarte manipuliert wurden oder wenn der Halter grob gegen die Betriebsordnung verstoßen hat.
50. Das Chipkarten-Pfand wird an den Verkaufsstellen und Verkaufsautomaten im Bereich der InterSkiregion Fichtelberg - Klínovec zurückerstattet.

VI. GÜLTIGKEIT DER BETRIEBSORDNUNG

51. Diese Betriebsordnung des Areals wurde von der Geschäftsleitung des SKIAREÁLS KLÍNOVEC s.r.o. am 15.09.2022 herausgegeben.
52. Diese Betriebsordnung gilt ab dem 15.09.2022. (V2)

Ing. Petr Zeman

Geschäftsführer SKIAREÁL KLÍNOVEC s.r.o.